

HAUSARBEIT VO URHEBERRECHT I

WS 2015/16

Auszug aus Wikipedia: Stichwort „Happy Birthday“

„Entstehungsgeschichte

Das Lied stammt von *Mildred J. Hill* (1859–1916) und *Patty Smith Hill* (1868–1946) aus dem US-amerikanischen Louisville, Kentucky. Beide arbeiteten im „Louisville Experimental Kindergarten“, *Patty Hill* als Leiterin, ihre Schwester *Mildred* als Erzieherin. Die heute zu „Happy Birthday to You“ gehörende Melodie schrieb Mildred als Begrüßungslied für den Kindergarten, ihre Schwester Patty verfasste dazu den ursprünglichen Text „Good Morning to All“. Insofern ist es ursprünglich ein Kinderlied. Es wurde **1893** erstmals **veröffentlicht**. (1893 + 58 = 1951).

Robert H. Coleman veröffentlichte **1924** in der Liedersammlung „Harvest Hymns“ eine Fassung mit einer zweiten Strophe, die heute als das bekannte Geburtstagslied „Happy Birthday“ gesungen wird. Die Veröffentlichung am 27. Juni 1924 erfolgte ohne Einwilligung der ursprünglichen Autoren, was eine Klage der Familie Hill gegen Coleman zur Folge hatte. Das Gericht entschied 1935 zugunsten der Urheber. Noch im selben Jahr wurde das Urheberrecht für Melodie und Text bei der ASCAP registriert. 1989 erwarb der Musikverlag *Chappell Music Publishing* die Rechte gegen eine Zahlung von 15 Millionen Pfund Sterling. Allein 1996 erzielte der Musikverlag mit dem Lied Einnahmen von 625.000 £.

In der Bibliothek der Universität von Louisville wurde 2015 ein Manuskript des Stücks aus den 1890er Jahren entdeckt. Es handelt sich um eine frühe Version von "Good Morning to All" in der Handschrift von *Mildred J. Hill*.

Urheberrechtsschutz

Bis zum September 2015 galt *Happy Birthday to You* nahezu weltweit als urheberrechtlich geschützt und nicht als gemeinfrei (*Public Domain*).

Weitgehend international, jedoch mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, gilt eine Regelschutzfrist von 70 Jahren ab dem Tod des Schöpfers eines Werkes. Da beide Schwestern als Mitautorinnen gelten, wird diese Frist ab dem Todestag der letzten verstorbenen Autorin *Patty Smith Hill* berechnet (§ 64 UrhG), die erst 1946 starb. Somit ist das Lied in Staaten, die eine Regelschutzfrist von 70 Jahren ab dem Ende des Todesjahres anwenden und für US-Bürger keinen Schutzfristenvergleich anwenden, grundsätzlich mindestens bis zum 31. Dezember 2016 urheberrechtlich geschützt.^[5]

In den USA gilt die Melodie seit 1949 als *Public Domain*, während der Musikverlag Warner/Chappell Music seit Jahrzehnten Lizenzgebühren für die öffentliche Nutzung des Liedtextes einforderte, nachdem er die Rechte 1988 erworben haben soll. Am 22. September 2015 entschied ein Gericht in Los Angeles, dass *Warner/Chappell* in den USA keine Rechte am Liedtext besitze. *Warner/Chappell* hatte bis zu diesem Zeitpunkt etwa 1,8 Millionen Euro Lizenzgebühren pro Jahr eingenommen. Richter *George H. King* hat dabei zwar festgestellt, dass *Warner/Chappell Music* über keine Rechte am Liedtext verfüge, wobei jedoch offenbleibt, ob diese Rechte bei jemand anderem liegen.

Die Filmemacherin Jennifer Nelson aus New York, die 2013 einen Dokumentarfilm über das Lied und seine Herkunft drehte und von der Warner/Chappell 1500 \$ Lizenzgebühr (oder 150.000 \$ Strafe) dafür verlangte, reichte die Klage gegen Warner/Chappell ein. Sie bewies, dass *Warner/Chappell* rechtswidrig zu den Urheberrechten gekommen ist, da schon Coleman die Rechte nicht legal erworben hat, und legte im Juli 2015 im laufenden Prozess einen neuen Beweis vor.“

FRAGEN:

1. Halten Sie den Text „Happy Birthday to you ...“ für urheberrechtlich schutzfähig?
2. Halten Sie die Melodie zu „Happy Birthday to you ...“ (ursprünglich „Good Morning to all“)

Happy birthday

Volksweise

Hap - py birth - day to you, hap - py birth - day to

you, hap - py birth-day dear* hap - py birth-day to you.

* Name des Geburtstagskindes

für urheberrechtlich schutzfähig?

3. Unterstellt, der Text „Happy Birthday“ ist urheberrechtlich geschützt und stammt tatsächlich von den beiden Schwestern *Hill* als Miturheberinnen, wie lange währt der Schutz am Text nach österreichischem (Europäischem) Urheberrecht?
4. Unterstellt, die Melodie zu „Happy Birthday“ bzw. „Good Morning to all“ stammt nur von Mildred J. Hill (+ 1916), wie lange währt bzw. währte der Schutz an der Melodie nach österreichischem (Europäischem) Urheberrecht [Bitte den letzten Tag des Schutzes angeben]?
5. Wie lange währt bzw. währte der Schutz an der Melodie nach österreichischem (Europäischem) Urheberrecht unter Berücksichtigung der Schutzdaueränderungs-RL bzw. der UrhGNov 2013?
6. Spielt die Dauer des Schutzes in den USA eine Rolle für die Schutzdauer in Österreich (ohne Berücksichtigung allfälliger bilateraler Vereinbarungen zwischen Österreich und den USA)?
7. Unterstellt, Frage 6 ist bzw. wäre positiv zu beantworten, wie lange währt der Schutz an Text und/oder Melodie in den USA? [tricky question]
8. Wäre die Situation anders zu beurteilen, wenn sich herausstellt, dass die Melodie tatsächlich später (in den Zwanzigerjahren des vorigen Jahrhunderts) von einem Dritten (und nicht von *Patty Hill* bearbeitet wurde?
9. Unterstellt, es ist richtig (wie auch behauptet wird), dass die Schwestern Hill das Lied zur allgemeinen Benutzung frei gegeben haben, spielt dies für den aufrechten urheberrechtlichen Schutz eine Rolle?
10. Unterstellt, Text und/oder Melodie sind bzw. wären aufrecht geschützt, stellt das Singen des Lieds bei einer Geburtstagsfeier eine Urheberrechtsverletzung dar
 - a) wenn es sich um eine private Feier handelt
 - b) wenn es sich um eine öffentlich zugängliche Feier – etwa eines „Promis“ handelt?

[Bitte die Fragen möglichst genau, aber kurz beantworten und ebenso kurz begründen – wenn möglich in Maschinschrift]

Viel Spaß (oder Spass?)